



# Freie und Hansestadt Hamburg

## JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder  
-Sicherheitsdienstleiter-

AL BW – Nr.: 18/2017  
03.08.2017

### Anstaltsverfügung Nr. 18/2017

**Betr.:** Gewährung von Langzeitbesuch § 26 Abs. 4 HmbStVollzG

#### **Inhalt**

1. <b>Allgemeines</b> .....	2
2. <b>Personenkreis</b> .....	2
2.1 Gefangene .....	2
2.2 Ausschluss .....	2
2.3 Nichteignung .....	2
3. <b>Besuch</b> .....	3
3.1 Anzahl .....	3
3.2 Berechtigung .....	3
3.3 Stabilität der Beziehung .....	4
3.4 Nichteignung .....	4
4. <b>Widerruf</b> .....	4
5. <b>Zulassungsverfahren</b> .....	4
5.1 Zuständigkeit .....	4
5.2 Vorbereitung der Zulassung .....	4
5.3 Erneute Zulassung .....	5
6. <b>Durchführung</b> .....	5
6.1 Besuchshäufigkeit, Dauer und Termine .....	5
6.2 Antragstellung, Terminvergabe .....	6
6.3 Mitnahme von Gegenständen .....	6
6.4 Verpflegung .....	6
6.5 Hygiene .....	6
6.6 Kontrollen .....	7
6.7 Reinigung der Besuchsräume .....	7
7. <b>Übergangsbestimmungen für die Zulassung zu Langzeitbesuchen</b> .....	7
8. <b>Gültigkeit</b> .....	7

## 1. Allgemeines

Gem. HmbStVollzG „Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt“ kann die Anstaltsleitung im Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 26 Abs. 4 HmbStVollzG Besuche, deren ununterbrochene Dauer ein Mehrfaches der Gesamtdauer des Regelbesuches beträgt und die in der Regel nicht überwacht werden (Langzeitbesuche), zulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die Dauer der zu vollziehenden Freiheitsstrafe zur Behandlung von Gefangenen, insbesondere zur Förderung ihrer partnerschaftlichen oder ihnen gleich zu setzender Kontakte, geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.

Bei der Zulassung ist zum einen der in Art. 6 GG zum Ausdruck kommende Gedanke des Schutzes von Ehe und Familie zu beachten, zum anderen ist aber auch zu berücksichtigen, dass der unüberwachte Langzeitbesuch in besonderem Maße geeignet ist, die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu gefährden. Daher sind an die Zuverlässigkeit der Gefangenen und der Besucher besondere Anforderungen zu stellen.

Mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt werden nach § 26 Abs. 4 Satz 2 HmbStVollzG für die Durchführung der Langzeitbesuche folgende besondere Regelungen getroffen:

## 2. Personenkreis

### 2.1 Gefangene

Die Möglichkeit unüberwachter Langzeitbesuche kann jeder/ jede Gefangene der JVA Billwerder in Anspruch nehmen, der/ die sich als zuverlässig und mitarbeitersbereit gezeigt hat und der/ die die übrigen, im Weiteren dargestellten Voraussetzungen dieser Verfügung erfüllt und der/ die nicht Freistellung von der Haft erhält.

Gefangene anderer Justizvollzugsanstalten und Gefangene, die sich nur zum Zwecke der Besuchszusammenführung in der JVA Billwerder befinden, werden nicht zum Langzeitbesuch zugelassen.

### 2.2 Ausschluss

Ausgeschlossen von der Teilnahme an Langzeitbesuchen sind Gefangene,

- gegen die besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß §§ 74 ff. HmbStVollzG, u. a. wegen Fluchtgefahr oder der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, oder die getrennte Unterbringung während der Arbeits- und Freizeit (§ 19 Abs. 3 HmbStVollzG) angeordnet sind,
- gegen die Untersuchungshaft angeordnet ist und der zuständige Haftrichter dem Langzeitbesuch nicht zugestimmt hat.

### 2.3 Nichteignung

In der Regel ungeeignet für die Zulassung zum Langzeitbesuch sind Gefangene,

- die sich nicht mindestens 6 Monate als Strafgefangene in der JVA Billwerder befinden,
- die bei der Erstentscheidung nicht einen Strafreist von mindestens 12 Monaten aufweisen,
- die auf den Zugangs- oder auf den Basisstationen untergebracht sind,
- die in den letzten 6 Monaten vor Antragsstellung zum Langzeitbesuch nicht mindestens 8 Mal Regelbesuch von der betreffenden Person in der JVA Billwerder erhalten haben,

- bei denen während der letzten 6 Monate Ausbruchswerkzeug gefunden wurde,
- die nicht an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung des Behandlungsauftrages nach Maßgabe des Vollzugsplanes mitwirken,
- gegen die in den letzten 6 Monaten im Rahmen eines Disziplinarverfahrens Arrest, der nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, verhängt wurde,
- bei denen die Gefahr des unerlaubten Betäubungsmittelkonsums besteht und die nicht über einen aussagefähigen Zeitraum ihre Betäubungsmittelabstinenz unter Beweis gestellt haben,
- von denen zu befürchten ist, dass sie Besucher unter Druck setzen oder gewalttätig werden,
- die in den letzten 6 Monaten einen gewährten Langzeitbesuch missbraucht haben,
- die während der laufenden Verbüßung entwichen oder aus Lockerungen nicht zurückgekehrt sind,
- die in den letzten 6 Monaten den Weisungen von Bediensteten vor, während oder unmittelbar nach dem Langzeitbesuch nicht nachgekommen sind,
- bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,
- die während des laufenden Freiheitsentzuges in den begründeten Verdacht des Handels mit Betäubungsmittel oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge gekommen sind,
- bei denen während der letzten 6 Monate Betäubungsmittel, Alkohol oder unerlaubte Medikamente sichergestellt wurden,
- bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie Alkohol oder unerlaubte Medikamente konsumieren oder damit im Vollzug Handel treiben.

Die Teilnahme am Langzeitbesuch kann in diesen Fällen nur in Betracht kommen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Zulassung ausnahmsweise rechtfertigen.

### **3. Besuch**

#### **3.1 Anzahl**

Am Langzeitbesuch können gleichzeitig bis zu drei besuchende Personen - einschließlich begleitender Kinder - teilnehmen.

#### **3.2 Berechtigung**

Zum Langzeitbesuch können zugelassen werden:

- Ehepartner
- Partnerinnen/ Partner, wobei Partnerschaften, die erst während des laufenden Strafvollzuges entstanden sind, einer besonders gründlichen Prüfung bedürfen,
- Familienangehörige,
- notwendige Begleitpersonen, wobei die Notwendigkeit unter Vorlage von Unterlagen glaubhaft zu machen ist.

### **3.3 Stabilität der Beziehung**

Die Zulassung zum Langzeitbesuch setzt das Bestehen einer stabilen Beziehung voraus. Ein wesentliches Indiz für eine stabile Beziehung sind regelmäßige Besuche der/ des die Zulassung zum Langzeitbesuch beantragenden Gefangenen.

### **3.4 Nichteignung**

Eine Person, die dem unter 3.2 genannten Personenkreis angehört, wird in der Regel dann nicht zum Langzeitbesuch zugelassen, wenn

- zu befürchten ist, dass sie die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt stört oder sich mit der/ dem Gefangenen zu Straftaten verabreden will,
- wenn ein gegen sie verhängtes Besuchsverbot gemäß § 26 Abs. 6 HmbStVollzG vor weniger als 6 Monaten aufgehoben wurde,
- wenn sie die/ den Gefangenen nicht mindestens 8 Mal in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung in der JVA Billwerder zum Regelbesuch aufgesucht hat,
- sie während der letzten 6 Monate versucht hat, der/ dem Gefangenen oder anderen Personen unerlaubt Gegenstände zu übergeben,
- wenn Erkenntnisse darüber vorliegen, dass gegen sie selbst schon einmal eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr verhängt wurde, oder sie zu den Tatbeteiligten der/ des Gefangenen bei dessen, der laufenden Inhaftierung zugrunde liegenden Straftaten gehören,
- sie Opfer der Straftaten der/ des Gefangenen gewesen sind,
- sie minderjährig ist und beabsichtigt, unbegleitet zum Besuch zu erscheinen.

Die Zulassung der betreffenden Person kann in diesen Fällen nur erfolgen, wenn besondere Gründe vorliegen, die ausnahmsweise eine Zulassung gleichwohl rechtfertigen.

## **4. Widerruf**

Bei Gefangenen, die bereits zum Langzeitbesuch zugelassen sind, kann die Genehmigung aus den Gründen zu 2.1 und zu 2.2 oder aus sonstigen Gründen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt bedeuten, widerrufen werden.

Daneben kann auch eine starke Verschmutzung oder eine Beschädigung der Einrichtung der Langzeitbesuchsräumlichkeiten zum Widerruf führen. Das gleiche gilt, wenn die/ der Gefangene die angebotenen Langzeitbesuchstermine unentschuldigt nicht wahrnimmt.

## **5. Zulassungsverfahren**

### **5.1 Zuständigkeit**

Die erstmalige Zulassung und die Wiederzulassung nach einem Widerruf sind in einer Konferenz vorzubereiten und bedürfen der Zustimmung der Vollzugsleitung oder Teilanstaaltsleitung.

### **5.2 Vorbereitung der Zulassung**

Soweit die/ der beantragende Gefangene die Zulassungsvoraussetzungen für den unüberwachten Langzeitbesuch erfüllt, ist die Eignung jeder berechtigten Person festzustellen. Diese Feststellung ist vor der Erstzulassung und vor der Wiederzulassung nach einem Widerruf erforderlich, sofern die Versagung des Langzeitbesuches nicht in

der Person selbst begründet war. Eine Eignungsprüfung ist auch für jede später die Zulassung begehrende Person durchzuführen.

Zur Feststellung der Eignung ist ein Gespräch mit der besuchenden Person zu führen. In diesem Gespräch wird die Stabilität der Beziehung, das Vorliegen günstiger oder schädlicher Einflüsse auf die/ den Gefangenen oder durch die/ den Gefangenen auf die besuchende Person geprüft. Die besuchende Person wird über die Durchführungsbestimmungen des Langzeitbesuches belehrt.

**Die besuchende Person ist über den Inhalt des „Informationsblattes zur Durchführung von Langzeitbesuchen und Benutzungsordnung der Langzeitbesuchsräume“ ausführlich aufzuklären und hat den anschließenden Erhalt des Informationsblattes bzw. Benutzungsordnung unterschriftlich zu bestätigen.**

Auch mit Personen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren ist ein Gespräch zu führen, sofern diese nicht in Begleitung der/ des Erziehungsberechtigten zum Langzeitbesuch erscheinen sollen. Es wird dann für diese/n Jugendliche/n eine eigenständige Genehmigung erteilt.

Das Gespräch wird durch die jeweils zuständige Vollzugsabteilungsleitung geführt. Diese kann weitere Bedienstete, die mit der/ dem Gefangenen besonders befasst sind (Psychologin/ Psychologe, Ausländerberaterin/ Ausländerberater usw.), hinzuziehen. Die Vollzugsabteilungsleitung kann die Durchführung des Gespräches auch auf die für die/ den Gefangenen zuständigen Anstaltspsychologin/ Anstaltspsychologen übertragen, wenn bereits ein Behandlungsverhältnis besteht und die Übertragung aus Behandlungsgründen angezeigt ist. Zur Prüfung der Tragfähigkeit der Beziehung zur besuchenden Person können die Gespräche zu einem späteren Zeitpunkt auch wiederholt werden.

Über das Gespräch mit der besuchenden Person wird ein Vermerk gefertigt, der zum Prüfvorgang und sodann zur Gefangenenpersonalakte zu nehmen ist.

### **5.3 Erneute Zulassung**

Die erneute Zulassung zum Langzeitbesuch z.B. nach erfolgtem Widerruf der LZB-Zulassung oder Rückverlegung aus anderen Anstalten erfolgt nach den Vorschriften für die Erstzulassung. Wenn sich gegenüber der Erstzulassung kein neuer Sachverhalt ergeben hat, kann der Langzeitbesuch ohne weitere Wartezeit gewährt werden.

## **6. Durchführung**

### **6.1 Besuchshäufigkeit, Dauer und Termine**

Es gibt keinen Anspruch auf Durchführung von Langzeitbesuchen in einem bestimmten Monat oder an bestimmten Terminen. Ausschlaggebend ist allein die Verfügbarkeit der Langzeitbesuchsräume.

Pro Monat soll dabei jeder/ jedem zum Langzeitbesuch zugelassenen Gefangenen ein Langzeitbesuch mit einer Dauer von längstens drei Stunden gewährt werden. Einer/ einem Gefangenen einer Bewährungsstation mit Berechtigung zur Teilnahme am Langzeitbesuch kann bei entsprechend vorhandenen Kapazitäten auch ein weiterer Langzeitbesuch pro Kalendermonat ermöglicht werden.

In Ausnahmefällen, z.B. bei weit entfernt wohnenden besuchenden Personen, können max. 4 Langzeitbesuche an 2 aufeinander folgenden Besuchstagen in einem Monat gewährt werden, sofern diese in den vorhergehenden Monaten nicht beantragt wurden. Die Ausnahmegründe sind von der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung aktenkundig zu machen.

Der Langzeitbesuch wird dienstags und donnerstags in der Zeit von 08:30 – 11:30 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen in der Zeit von 9:00 – 12:00

Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr durchgeführt. Handelt es sich bei einem Dienstag oder Donnerstag um einen Feiertag, so findet der Langzeitbesuch zu den Wochenendzeiten statt.

Die Einlasszeit für den Langzeitbesuch ist ausschließlich 30 Minuten vor und spätestens 10 Minuten vor dem vereinbarten Besuchstermin. Danach eintreffende Besucher werden nicht mehr in die Anstalt eingelassen. Sollte keiner der angemeldeten Besucher/ Besucherinnen rechtzeitig erscheinen, entfällt der Langzeitbesuch ersatzlos.

## **6.2 Antragstellung, Terminvergabe**

Die Vergabe eines konkreten Termins zum Langzeitbesuch erfolgt nur über einen Antrag der/ des Gefangenen, nachdem die Eignung sowohl der/ des Gefangenen als auch der besuchenden Person festgestellt wurde.

Für die Antragstellung ist das dafür vorgesehene Formular zu benutzen.

Anträge auf Zuweisung eines konkreten Termins sind nur für den laufenden und den auf die Antragstellung folgenden Monat möglich. Ausnahmen bedürfen der Entscheidung der der Teilanstaaltsleitung oder Vollzugsleitung in einer Hauskonferenz.

Der Antrag auf Zuweisung eines konkreten Termins muss dabei der Vollzugsabteilungsleitung spätestens 3 Wochen vor diesem Termin vorliegen. Diesem Antrag muss die „Bestellliste zum Langzeitbesuch“ (siehe auch Pkt. 6.4 dieser Verfügung) beigelegt sein. Aus dem Antrag muss auch hervorgehen, aus welchen vorhandenen Geldmitteln die Bezahlung der bestellten Artikel erfolgen soll.

Nur wenn der zu sperrende Betrag für die bestellten Nahrungs- und Genussmittel zum Zeitpunkt der Antragstellung auf dem Konto der/ des Gefangenen vorhanden ist oder zum Zeitpunkt des beantragten LZB-Termins sicher zur Verfügung stehen wird, kann der Antrag auf Vergabe eines Termins zum Langzeitbesuch von der Vollzugsabteilungsleitung genehmigt und durch die Revisionsabteilung ein Termin vergeben werden.

Ein Tausch bereits genehmigter Langzeitbesuche ist nicht zulässig.

## **6.3 Mitnahme von Gegenständen**

Die/ der Gefangene darf zum Langzeitbesuch keine Gegenstände mitnehmen. Dies gilt insbesondere für Hygieneartikel, Schmuck (außer Ehe- oder Verlobungsring), Nahrungs- und Genussmittel.

Es ist auch untersagt, die nicht verbrauchten Nahrungs- und Genussmittel nach dem Langzeitbesuch mit in das Hafthaus zu nehmen. Diese können von den besuchenden Personen mitgenommen werden oder werden vernichtet.

Auch den besuchenden Personen ist das Einbringen von Gegenständen grundsätzlich nicht gestattet. Babyartikel in angemessenem Umfang und nachweislich verordnete Medikamente dürfen eingebracht werden.

## **6.4 Verpflegung**

Die/ der Gefangene hat die Möglichkeit, mit seinem Antrag auf Vergabe eines Langzeitbesuchstermins per gesonderter „Bestellliste zum Langzeitbesuch“ Nahrungs- und Genussmittel in Höhe von max. 20,-- Euro vom Hausgeld oder freien Eigengeld zu bestellen. Für die Bereitstellung der Nahrungsmittel zum Langzeitbesuch ist die Revisionsabteilung der JVA Billwerder zuständig.

## **6.5 Hygiene**

Hygieneartikel für Männer, Frauen und Kinder (außer Wechselwindeln) sowie Kondome, werden von der JVA Billwerder gestellt und befinden sich in den Langzeitbesuchsräumen.

## **6.6 Kontrollen**

Die Durchsuchung und Kontrolle der/ des Gefangenen und der besuchenden Person erfolgt wie bei den Regelbesuchen.

## **6.7 Reinigung der Besuchsräume**

Vor jedem Langzeitbesuch und ca. 15 Minuten vor dem Ende eines Langzeitbesuches findet eine Übergabe der Besuchsräume durch einen Bediensteten der Revisionsabteilung statt. Der Beamte kündigt sein Erscheinen telefonisch an. Dabei werden anhand einer Inventarliste die Vollständigkeit und Unversehrtheit der Gegenstände in den Besuchsräumen verglichen. Die Liste ist jeweils von der/ dem Gefangenen gegenzuzeichnen.

Die Räume sind bis zum Ende des Langzeitbesuchs von der/ dem Gefangenen (besenrein) zu reinigen.

Sind während des Besuches Gegenstände beschädigt oder stark verschmutzt worden, ist dies dem Bediensteten bei der Übergabe des Besuchsraumes zu melden.

Die/ der Gefangene hat die Kosten der Reparatur, Neuanschaffung bzw. Reinigung zu übernehmen.

## **7. Übergangsbestimmungen für die Zulassung zu Langzeitbesuchen**

Neuzulassungen oder eine erneute Zulassung zum Langzeitbesuch nach einem Widerruf der Genehmigung der Teilnahme an Langzeitbesuchen richten sich ausschließlich nach dieser Verfügung.

## **8. Gültigkeit**

Diese Verfügung ersetzt die Anstaltsverfügung Nr. 13/2017 vom 11.06.2017 und **gilt bis zum 30.06.2019** (Inhaltliche Änderung: 2.3. Nichteignung, Konkretisierung Strafgefangene).

